

§ 370

Wer kraft Gesetzes unterhaltsberechtig ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung, soweit infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzuges des Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt gezahlt worden ist. Insoweit entfällt der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten.

§ 371

(1) Hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem Unterhaltsberechtigten während der Inhaftierung, des Unterhaltsverpflichteten eine Unterstützung gewährt, steht dem Unterhaltsverpflichteten insoweit keine Entschädigung zu.

(2) Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 370 kann von dem Unterhaltsberechtigten dem Staat gegenüber nicht geltend gemacht werden, insoweit er während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde eine Unterstützung erhalten hat.

§ 372

Ausschluß

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. das Verfahren gemäß §§ 75, 76, 148 Absatz 1 Ziffern? oder 4, 152, 189 Absatz 2 Ziffern! bis 3 oder 249 eingestellt wurde;
2. der Beschuldigte oder der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen werden, wenn

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens nur deshalb abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, der Beschuldigte oder der Angeklagte zu rechnungsunfähig ist, bei einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 66 des Strafgesetzbuches fehlen oder weil der Staatsanwalt aus diesen Gründen die Anklage zurücknimmt;
2. durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.

§ 372a

Regreß

Ist die Entschädigung einem Beschuldigten oder Angeklagten gezahlt worden, der auf Grund einer rechtskräftig festgestellten falschen Anschuldigung in Untersuchungs- oder Straftaft war, hat der Staat gegenüber dem Täter einen Regreßanspruch bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung.

Anmerkung; Zur Entscheidung über den Regreßanspruch vgl. Ziff. 4.1. des PrBOG zur Entschädigung für U-Haft und Strafe mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO (abgedr. als Anm. nach § 376 StPO). Die Erhebung des Regreßbetrages richtet sich nach § 1 Abs. 2JKO (Reg.-Nr. 13.).

Verfahrensweise

§ 373

Entscheidung durch das Gericht

(1) Ergeht ein freisprechendes Urteil oder lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab oder wird das Verfahren endgültig eingestellt, hat das erkennende Gericht unverzüglich nach seiner Entscheidung durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören.

(2) Dieser Beschluß ist nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden oder des das Verfahren endgültig einstellenden Beschlusses zuzustellen.

§ 374

Entscheidung durch den Staatsanwalt

Wird das Verfahren durch das Untersuchungsorgan oder durch den Staatsanwalt eingestellt, hat der zuständige Staatsanwalt von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Die Entscheidung ist mit der Verfügung über die Einstellung des Verfahrens dem Betroffenen zuzustellen.

§ 375

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 373 steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

(2) Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts gemäß § 374 steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt zu.

(3) Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 376

Entscheidung über die Höhe der Entschädigung

(1) Hat das Gericht gemäß § 373 einen Entschädigungsanspruch anerkannt, hat das Oberste Gericht über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(2) Hat der Staatsanwalt gemäß § 374 einen Entschädigungsanspruch zuerkannt, hat der Generalstaatsanwalt über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.